

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/12/0030

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2014/12/0018 E 18. Dezember 2014 RS 5

Stammrechtssatz

Einem Beamten kommt kein Recht auf Erteilung einer Weisung bestimmten Inhaltes, insbesondere auf Aufhebung oder auf Abänderung einer an ihn ergangenen Weisung, zu.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024120030.L01